

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 11/2006
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	31. 01. 2006	Beratung
Rat	23. 03. 2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 9

Parkraumbewirtschaftung, zugleich

- Antrag der CDU-Fraktion vom 22. 04. 2004
- Antrag der CDU-Fraktion vom 28. 02. 2005
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. 04. 2005

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss nimmt die ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die Neufassung der Parkgebührenordnung in der Fassung der Vorlage für die Sitzung vom 08.12.05.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Es wird auf die Drucksachen-Nr. 529/2005 der Sitzung des AUIV vom 08.12.05 (TOP A 17) verwiesen.

Nach ausführlicher Diskussion hatte der Ausschuss am 08.12.05 auf Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich beschlossen, die Beschlussfassung in der Sache auf die Sitzung am 31.01.06 zu vertagen. Im Verlaufe der Diskussion wurden verschiedene Fragen gestellt, deren schriftliche Beantwortung zugesagt wurde.

1. Übersicht über die Parkgebühren ähnlicher Städte und Gemeinden

Eine Aufstellung aktueller Parkgebühren und Parkzeiten mehrerer Städte aus Nordrhein-Westfalen ist als **Anlage 1** beigelegt.

2. Verkehrliche Auswirkungen der Verkürzung der gebührenpflichtigen Parkzeit auf 17 Uhr

Im Jahre 1998 hatte der Rat nach einer Projektarbeit der Fachhochschule Köln für öffentliche Verwaltung die Verkürzung der gebührenpflichtigen Parkzeit von 19.00 Uhr auf 17.00 Uhr beschlossen. Die Projektgruppe hatte vorgeschlagen, den Autofahrerinnen und Autofahrern die Möglichkeit eines gebührenfreien Parkens ab 17.00 Uhr zu geben. Denn laut den Befragungsergebnissen sahen ca. 50 % der Befragten in dieser Regelung einen Anreiz, ihre Erledigungen in die Zeiten ab 17.00 Uhr zu legen mit dem Ziel, Parkgebühren einzusparen. Auch der Einzelhandel sah in dieser Regelung ein geeignetes Verfahren, um die Innenstadt durch Abschaffung der Parkgebühr am Abend attraktiver zu gestalten und eine Entleerung der Innenstadtbereiche während dieser Zeiten zu verhindern.

Tatsächlich konnte in der Folgezeit festgestellt werden, dass eine stärkere Belegung der Parkplätze ab 17.00 Uhr in den Zentren erfolgte.

Die Anfahrt zu den Parkstandorten verteilte sich allerdings auf die einzelnen Parkplätze, so dass keine übermäßige Belastung auf den zufließenden Straßen festgestellt werden konnte. Insbesondere wurde kein übermäßiger Parksuchverkehr festgestellt.

Im Juni 2003 wurde die gebührenpflichtige Parkzeit auf Grund der Beschlussfassung im Rat wieder auf 18.00 Uhr festgelegt.

Dies führt lt. den Vertretern des Einzelhandels dazu, dass in den frühen Abendstunden weniger Kundschaft in der Stadt kommt. Um die Innenstadtbereiche wieder mit mehr Leben zu füllen, spricht sich der Einzelhandel für eine erneute Verkürzung der gebührenpflichtigen Parkzeit auf 17.00 Uhr aus.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auch bei einer erneuten Verkürzung der gebührenpflichtigen Parkzeit dies im Verkehrsablauf kaum feststellbar sein wird.

Die mit der Verkürzung zusammenhängenden Einnahmeverluste sollen, wie in der Vorlage vom 08.12.05 dargestellt, durch eine Veränderung der Gebührentarife ausgeglichen werden.

3. Einnahmesituation bei Erhöhung der Parkgebühren um 20 %

Wenn dem ursprünglichen Verwaltungsvorschlag gefolgt wird, kann trotz Verkürzung der gebührenpflichtigen Parkzeit mit Einnahmen in Höhe des im Rahmen des HSK beschlossenen Haushaltsansatzes für 2006 und die Folgejahre gerechnet werden.

Sollte entgegen dem Vorschlag der Verwaltung nur eine Erhöhung der Parkgebühren um 20 % beschlossen werden, wäre **zunächst** mit folgenden Mehreinnahmen zu rechnen:

- | | | | |
|----|---|---|------------|
| a. | Tiefgarage Bergischer Löwe = 130 Stellplätze | = | 45.630 €. |
| | (Es wurde eine Auslastung von 75 % zugrunde gelegt.) | | |
| b. | Parkplatz Buchmühle, Parkstreifen Schloßstraße, Parkplatz Siebenmorgen, Parkstreifen Bertram-Blank-Straße, Parkplatz Bertram-Blank-Straße | | |
| | = 270 Stellplätze | = | 97.227 € |
| | (Es wurde eine Auslastung von 75 % zugrunde gelegt.) | | |
| | Insgesamt | | 142.857 €. |

Bei der vorgeschlagenen Verkürzung der gebührenpflichtigen Parkzeit wäre dann aber **insgesamt** mit Mindereinnahmen von ca. 120.000 € zu rechnen. Das im Rahmen des HSK beschlossene Ziel wäre dann nicht zu erreichen.

Losgelöst von dem Haushaltsaspekt rät die Verwaltung von einer Erhöhung um 20 % ab, weil dann auch Zahlungen mit 10- und 20-Centmünzen erforderlich wären. Nach der letzten Umstellung mit Zahlungen von 50 Cent, 1 Euro und 2 Euro Münzen hat es keine Probleme gegeben. Die Zahlungen mit diesen Münzen wurden in der Bevölkerung akzeptiert.

Eine Änderung der Gebühren mit dann notwendigen zusätzlichen Münzen hätte zur Folge, dass alle 61 Parkscheinautomaten technisch umgerüstet werden müssten.

Ferner würden die Kosten bei der Bank für das Zähl- und Buchungsgeschäft erhöht, da dann eine bedeutend größere Menge an Münzen gezahlt werden müsste.

4. Elektronische Parkscheibe mit Bedienung der Geldkarte

Der Markt i. S. neue elektronische Zahlungsmethoden verändert sich ständig. Die Verwaltung wird dies beobachten und prüfen, ob und wenn ja welche Änderungen sinnvoll sind.

5. Beibehaltung der gebührenfreien 15 Minuten-Regelung

Die Verwaltung schlägt vor, auch bei Erhöhung der Parkgebühren die gebührenfreie 15 Minuten-Regelung beizubehalten.

6. Einführung eines Monatstickets für den Parkplatz Buchmühle/VHS

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst befristet auf ein Jahr nur jeweils einen Parkplatz in der Stadtmitte und in Bensberg für ein Monatsticket anzubieten, und zwar den Parkplatz Schnabelsmühle und die Schlossberggarage. Während dieser Probezeit soll die Inanspruchnahme getestet und die Auswirkungen auf die Kurzzeitparker beobachtet werden. Der Parkplatz Buchmühle/VHS eignet sich nicht so gut für eine Probezeit, da er zu zentrumsnah liegt und die Gefahr besteht, dass zu viel Parkraum für Kurzzeitparker verloren geht.

7. Betriebswirtschaftliche Kalkulation von Parkgebühren

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Parkgebühren sind § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes und die Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes. Zurzeit beträgt die Obergrenze für Parkgebühren 2 € je Stunde.

Die Festlegung der Parkgebühren nach der v.g. Verordnung unterliegt keinerlei betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wie etwa Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz. Für eine betriebswirtschaftliche Kalkulation dieser Gebühren besteht daher kein Raum. Parkgebühren sind nicht in erster Linie Kostendeckungs-, sondern Regelungs- und Steuerungselement. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung einer Anfrage des Stadtverordneten Ziffus im Finanz- und Liegenschaftsausschuss vom 07.12.04 verwiesen.

Zu diesem Thema hat der Vorsitzende der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Anfrage an den Landrat gerichtet. Dieser hat hierzu mit Schreiben vom 15.12.05 geantwortet, das Schreiben ist als **Anlage 2** beigefügt.

<-@